

RS Vwgh 1993/10/29 93/01/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0231 93/01/0297 93/01/0298

Rechtssatz

Aus der Behauptung des Asylwerbers, er sei als Angehöriger einer Minderheit (hier: albanische Volksgruppe in Restjugoslawien-Kosovo) in der Schule "ausgespottet und schikaniert worden", ergibt sich nicht, daß diese Beeinträchtigungen den staatlichen Behörden seines Heimatlandes zuzurechnen waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010165.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at